Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusvarianten erhöhen das Infektionsrisiko auch in Betrieben. Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) sind ein geeignetes und wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann eine Ausbreitung des Virus im Betrieb reduziert oder vermieden werden. Tests in Betrieben sind daher eine notwendige Ergänzung des Arbeitsschutzes zu einer flächendeckenden Bereitstellung von Testkapazitäten für alle Bürgerinnen und Bürger im Bereich des Infektionsschutzes. Deshalb soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert und um eine an die Arbeitergeber gerichtete Testangebotspflicht ergänzt werden.

B. Lösung

Bisher wurden in den Phasen des Lockdowns, in denen die Verordnungen zum Infektionsschutz ein nahezu vollständiges Herunterfahren des öffentlichen Lebens vorsahen, viele Tätigkeiten von Betrieben aufrechterhalten. Eine effektive Senkung des Infektionsrisikos mit den SARS-CoV-2 Virusvarianten ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens auch in der Arbeitswelt notwendige Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird daher die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten. Gerade in Betrieben können sich eine Vielzahl von Kontakten und damit Übertragungsmöglichkeiten ergeben, wenn die Beschäftigten sich innerhalb der Arbeitsstätte bewegen. Auch die Wege zur und von der Arbeitsstätte stellen ein Infektionsrisiko dar. In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeher wahrzunehmen.

C. Alternativen

Eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft ist keine Alternative, da nach aktuellen Umfragen nur sechs von zehn Beschäftigten (61 Prozent) von ihrem Arbeitgeber ein Corona-Testangebot erhalten. Insgesamt halten aktuell nur 69 Prozent der Unternehmen jetzt oder in Kürze ein regelmäßiges Testangebot für ihre in Präsenz Beschäftigten bereit. Diese Zahlen sind zur Eindämmung der Pandemie nach Einschätzung der Bundesregierung nicht ausreichend, trotz der deutlichen Ausweitung der betrieblichen Testangebote in den vergangenen Wochen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder als Arbeitgeber können durch die Verordnung als Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese Kosten im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und durch die Verlängerung ihrer Geltungsdauer können für Arbeitgeber in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und des jeweiligen Wirtschaftszweigs einmalige Sach- und Personalkosten durch die Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für die Bereitstellung der medizinischen Gesichtsmasken und für die Einführung des Testangebots sind bis zum 30. Juni 2021 bis zu einhundertdreißig Euro je betroffenem Beschäftigten anzusetzen.

Zur Unterbreitung der Testangebote entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der in der Begründung getroffenen Annahmen, einmalige Sachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1,43 Milliarden Euro zu veranschlagen. Hinzukommen einmalige Sachkosten zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken von bis zu 1,01 Milliarden Euro über die Gültigkeitsdauer der Verordnung. Auf Basis der freiwilligen Verpflichtung der Arbeitgeberverbände haben bereits 60 Prozent der Beschäftigten ein entsprechendes Testangebot erhalten. Zusätzlichen Kosten entstehen für die Betriebe, die bisher keine Angebote unterbreitet haben.

Die Verordnung dient damit auch der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe und trägt dazu bei einen vollständigen wirtschaftlichen Lockdown mit enstehenden Kosten im mehrstelligen Milliardenbereich sowie eine einhergehende dauerhafte Schädigung der deutschen Wirtschaft zu verhindern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Folgenden Beschäftigten hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten:

1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,

2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,

3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,

4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und

5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Angabe „30. April 2021“ wird durch die Angabe „ am Tag der Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweitedurch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusmutationen erhöhen auch das Infektionsrisiko im Betrieb. Der Epidemiologische Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (Stand: 18.3.2021) stellt zu diesen Mutationen fest, dass die Wissenschaft mittlerweile davon ausgeht, dass diese Variante erhöhte Übertragbarkeit aufweisen und mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergeht.

Tests, zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests, sind ein geeignetes niederschwelliges Instrument zur Identifizierung sonst unerkannter Infektionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann ein Eintrag des Virus in den Betrieb reduziert oder ganz vermieden werden. SARS-CoV-2 wird nicht nur von symptomatischen, sondern auch von asymptomatischen Personen übertragen. Dies wird durch das überwiegende Auftreten der Mutationen drastisch verstärkt. Um das Infektionsrisiko bestmöglich einzudämmen, ist es daher erforderlich, möglichst viele der im Betrieb anwesenden Beschäftigten, regelmäßig zu testen. Dadurch können gerade auch symptomfreie Beschäftigte identifiziert werden, die mit SARS-CoV-2 infiziert und dadurch möglicherweise ansteckend sind. Ein frühzeitiges Erkennen dieser Beschäftigten kann mögliche Infektionsketten im Betrieb rasch unterbrechen. Durch die mit den Tests (zum Bespiel Antigen-Schnelltests) zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten Anwender begleitende Informationen und Hinweise zu den zu treffenden Maßnahmen insbesondere bei positiven, oder unklaren Testergebnissen.

Im Falle einer Infektion kann sich die Zahl der von einer infizierten Person ausgeschiedenen Viren innerhalb weniger Stunden stark erhöhen. Daher eignen sich Testungen (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) nur als zusätzliche Maßnahme des betrieblichen Infektionsschutzes, können aber nicht im Sinne einer „Freitestung“ den Wegfall anderer erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen wie Maskenpflicht oder Einhaltung des Mindestabstands begründen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für alle Betriebe in Deutschland, deren Beschäftigte nicht von ihrer Wohnung aus arbeiten, wird die Pflicht zum Angebot einer mindestens einmal wöchentlichen Testung eingeführt. Ein betriebliches Testangebot ist darüber hinaus vor allem für Beschäftigte sinnvoll, bei denen tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Deshalb sollen Beschäftigte, die Tätigkeiten in Innenräumen unter infektionsförderlichen klimatischen Bedingungen ausführen, bei körpernahen Tätigkeiten und Tätigkeiten mit häufigen Personenkontakten häufiger einen Test in Anspruch nehmen können und wöchentlich insgesamt zwei Angebote zur Testung erhalten. Dies gilt auch für Beschäftigte bei arbeitsbedingt infektionsförderlichen Lebensumständen wie der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die der Arbeitgeber bereitstellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind durch die Verordnung nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder als Arbeitgeber können durch die Verordnung in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die verlängerte Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken wird von einem rechnerischen Mehraufwand je Woche von durchschnittlich drei Euro je Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: die Tätigkeit ist nicht für die Erbringung im Homeoffice geeignet bzw. kann dort nicht erbracht werden, die täglichen Mehrkosten für die durch diese Verordnung pro Beschäftigen bereitzustellenden Masken übersteigen nicht sechzig Cent (unter Berücksichtigung eines Verbrauchs von Mund-Nase-Schutzmasken von drei Stück pro Beschäftigten und Tag). Die Bereitstellung von Atemschutzmasken erfolgt entsprechend der jeweiligen Hygienekonzepte.

Für die Unterbreitung eines Testangebots wird von einem rechnerischen Mehraufwand je Woche von bis zu zehn Euro je betroffenem Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: die Tätigkeit erfüllt die Kriterien nach § 5 Absatz 1 und 2 Corona-ArbSchV, die Testung wird entsprechend den Mindestanforderungen der Verordnung als Selbsttest durchgeführt und die Kosten je Test werde mit rund fünf Euro veranschlagt.

Über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von rund 10 Wochen kann davon ausgegangen werden, dass sich die gesamten einmaligen Sachkosten auf bis zu einhundertdreißig Euro je betroffenem Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 und 2 Corona-ArbSchV belaufen. Auf Basis

der freiwilligen Verpflichtung der Arbeitgeberverbände erhalten ca. 60 Prozent der Beschäftigte ein entsprechendes Angebot, diese zusätzlichen Sachkosten sind somit für die Betriebe anzunehmen, die bisher kein Angebot zur Testung unterbreitet haben.

Unter Beachtung des bestehenden freiwilligen Testangebotes in den Betrieben wird veranschlagt, dass ca. 14,5 Millionen Beschäftigte, die von der Unterbreitung eines wöchentlchen Testangebotes nach dieser Verordnung derzeit betroffen sind, nicht über das bestehende freiwillige Angebot erfasst sind. Darüber hinaus wird vereinfachend angenommen, dass das bestehende Testangebot sich auf eine einmalige Testung beschränkt. Es wird veranschlagt, dass bis zu 14 Millionen Beschäftigten eine zweites wöchentliches Testangebot entsprechend § 5 Absatz 2 der Verordnung zu unterbreiten ist.

Zur Unterbreitung der Testangebote entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der hier getroffenen Annahmen, einmalige Gesamtsachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1,43 Milliarden Euro zu veranschlagen. Hinzukommen einmalige Sachkosten zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken von bis zu 1,01 Milliarden Euro über die Gültigkeitsdauer der Verordnung.

Die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit der Beschäfttigten erfolgt oder nicht, wird im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen getroffen. Eventuell entstehende Lohnkosten für den Arbeitgeber werden daher an dieser Stelle nicht berücksichtigt und eine Abdeckung über die bestehenden lohnbezogenen Ausgaben angenommen.

Einmalige Sachkosten für die Umsetzung von technischen und organisatorischen Infektionsschutzmaßnahmen können darüber hinaus entstehen, die in Abhängigkeit der bestehenden Arbeitsbedingungen und der bereits getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der jeweils ausgeführten Tätigkeit schwanken.

Auf Grund des derzeit hohen Nutzungsgrades von Homeoffice ist durch die Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung pauschal kein Mehraufwand anzunehmen. Im Einzelfall können durch die Bereitstellung und Nutzung eines Homeoffice-Angebotes in Abhängigkeit der jeweiligen betrieblichen Vereinbarung und Ausgestaltung der Arbeit von zu Hause unterschiedlich hohe Kosten entstehen, die von der unternehmerischen Entscheidung abhängen.

Ein möglicher Mehraufwand durch die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der abgeleiteten Schutzmaßnahmen stellen keinen Mehraufwand begründet in dieser Verordnung dar, sondern ist als bestehender Erfüllungsaufwand nach dem Arbeitsschutzgesetz zu sehen.

Personalkosten für die Ableitung und Bereitstellung des Hygienekonzeptes entstehen durch die Verlängerung der Verordnung nicht.

Als einmalige Kosten je Standort wurde ein Zeitzuschlag für die Einarbeitung in die Neuregelung der Verordnung, für die Einrichtung entsprechender Prozessstrukturen im Unternehmen angenommen. Hierbei wurde ein Zeitanteil von dreihundert Minuten mit hohem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 56,40 Euro) angesetzt. Zur anteiligen Umsetzung wird ein Zeitanteil von hundertzwanzig Minuten mit hohem Qualifikationsniveau und dreihundert Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 32,20 Euro) veranschlagt, dies umfasst auch die Dokumentation des Testangebots. In Summe wird somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand je Standort in Höhe von 555,80 Euro angesetzt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter 4.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift reagiert auf das gegenwärtig auch im betrieblichen Rahmen erhöhte Infektionsrisiko durch die gefährlichen SARS-CoV-2 Varianten. Sie regelt das verpflichtende Angebot von Tests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 durch die Betriebe mit dem Ziel, den Arbeitgebern und den Beschäftigten mehr Sicherheit im Wege der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Das Testen ermöglicht eine schnelle Erfassung von infizierten Personen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten, erhöht den Schutz der Beschäftigten und dient der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Mittelbar profitiert auch der Bevölkerungsschutz. Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

Absatz 2 regelt für bestimmte Beschäftigungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko eine höhere Testdichte und sieht eine Testfrequenz von mindestens zwei Tests pro Woche vor.

In verschiedenen Branchen kam es in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Beschäftigte vom Arbeitgeber untergebracht waren, wiederholt zu Covid-19 Ausbrüchen, unter anderem im Bereich der Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft. Diesen Beschäftigtengruppen muss deshalb ein häufigeres Testangebot unterbreitet werden.

Die wiederholten Ausbrüche in bestimmten Sparten der Lebensmittel - und Fleischproduktion, in denen Beschäftigte unter ungünstigen klimatischen Bedingungen in Innenräumen tätig werden, belegen ein erhöhtes Infektionsrisiko in diesen Arbeitsumgebungen. In diese Bereichen ist mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen, da aufgrund des lauten Arbeitsfelds die Beschäftigen lauter sprechen müssen. Auch die hygienebedingt abgesenkten Temperaturen an diesen Arbeitsplätzen erhöhen das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 -Coronavirus.

Einem erhöhten tätigkeitsbedingten Infektionsrisiko sind auch Beschäftigte ausgesetzt, die körpernah arbeiten, da aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die Infektionsgefahr signifikant steigt. Auch für diese bieten regelmäßige und häufigere Testungen einen wichtigen Zusatzbeitrag zur Verbesserung des Infektionsschutzes.

Tests sind hier aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes und des damit verbundenen besonderen Infektionsrisikos sehr wichtig. Dies betrifft zum Beispiel Beschäftigte, die in Kindertagesstätten arbeiten oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, da diese Personengruppen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können.

Das Risiko der Verbreitung des Virus ist, gerade vor dem Hintergrund der infektiöseren Virusvarianten, besonders kritisch, wenn es im Betrieb zu häufigen und wechselnden Kontakten der Beschäftigten zu anderen Personen kommt. Dies betrifft zum Beispiel den Einzelhandel sowie Beförderungs-, Zustell- und andere Transportdienstleistungen. Beschäftigte, die im Arbeitsumfeld im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 5 arbeiten, sind auch aufgrund der Gefahren von Tröpfcheninfektionnen vermehrt zu testen.

Absatz 3 dient der Dokumentation der betrieblichen Angebote der Testungen und ermöglicht den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung. Das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte im Sinne dieser Vorschrift schließt die Beauftragung entsprechend geeigneter Dienstleister mit ein.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert das Außerkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten dient denjenigen Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, die bisher keine Testangebote unterbreitet haben zur Beschaffung der Tests und zur innerbetrieblichen Organisation.